Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 22. Января 1858. № 8. Mittwoch, den 22. Januar 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернск. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate

Das Brod, das wir essen.

James F. W. Johnston sagt in seinem interessanten Werke: „die Chemie des täglichen Lebens" über das Brod, das wir essen, daß wir dasselbe als den Typus oder das Muster unserer Pflanzennahrung ansehen können, denn ähnliche Nahrungsmittel, obwohl sehr verschiedenen Ursprungs und in höchst mannigfaltiger Form genossen, dienen dem Menschen und den Thieren auf der ganzen Erde zum Lebensunterhalt. Die Untersuchung unseres gewöhnlichen Weizen- und Roggenbrods giebt uns daher den Schlüssel zu der Beurtheilung der Zusammensetzung und des Nahrungswerthes aller Speisen dieser Art.

1. Der Weizen. Wenn das Weizenkorn zwischen den Mühlensteinen geschroten und dann gebeutelt wird, so wird es in zwei Theile, das Mehl und die Kleie, geschieden. Die Kleie ist der härtere äußere Theil des Korns, der nicht so leicht zerschroten wird und, wenn dies geschieht, dem Mehl eine grauere Farbe giebt. Aus diesem Grunde eben wird das Mehl gebeutelt, d. h. durch ein beutelförmiges Sieb von der Kleie getrennt, die als Futter für Pferde, Schweine u. s. w., oder selbst als Dünger benutzt werden kann.

Wenn man das Mehl gehörig mit Wasser zusammenknetet, so daß es durch und durch benetzt wird, so gewinnen seine lockeren Theilchen Zusammenhang und bilden einen weichen, elastischen und zähen Teig, welcher sich dehnen und in eine beliebige Form bringen läßt. Bringt man diesen Teig unter einen Wasserstrahl und knetet ihn zugleich auf einem Siebe oder einem ausgespannten Musselintuche so lange durch, bis das Wasser nicht mehr milchig abläuft, so bleibt auf dem Siebe eine weiße, zähe Masse zurück, welche sehr viel Aehnlichkeit mit Vogelleim hat. Dieser Stoff ist es, welcher dem Teige seine Zähigkeit giebt. Wegen seiner klebrigen Beschaffenheit hat er den Namen Kleber (Gluten) erhalten. Wenn man das ablaufende milchige Wasser in einem Gefäße auffängt und sich durch Stehen klären läßt, so findet man auf dem Boden ein weißes Pulver, und dieses ist die bekannte Weizenstärke. Das Weizenmehl enthält also zwei Hauptstoffe, Kleber und Stärke. Von ersterem enthalten je 100 Pfund feinen Mehls ungefähr 10 Pfund und von letzterem etwa 70 Pfund. Die fehlenden 20 Pfund bestehen hauptsächlich aus Wasser, wovon trocknes Mehl 12—18 Procent enthält, und aus verschiedenen in dem Waschwasser löslichen Stoffen.

Die äußere Hülle eines Roggenkorns ist aus 3 Reihen dickwandiger Zellen zusammengesetzt, die innere Haut dagegen besteht aus einer einzigen Schicht dickwandiger Zellen, welche kaum eine innere Höhlung haben. Auf diese innere Haut folgt nach innenzu eine Schicht von Kleber enthaltenden Zellen. Diese 3 Schichten zusammen bilden die Kleie. Innen liegt das Zellengewebe des Albumen, dessen Zellen größer, rundlich, sechseckig und mit Stärkekörnern gefüllt sind.

Die äußere Hülle des Korns enthält nur 3 oder 4 Procent Kleber, die innere hingegen 14—20 Procent. Aller dieser Kleber wird mit der Kleie ausgeschieden. In der inneren Masse des Korns befindet sich überall um die Albumenzellen und zwischen den Stärkekörnern in ihnen ebenfalls Kleber.

Wenn man in das Mehl, bevor oder während es mit Wasser zu Teig geknetet wird, ein wenig Hefe bringt und dann den Teig einige Stunden in der Wärme liegen läßt, so fängt er an aufzugehen, d. h. er gährt und schwillt auf oder nimmt an Umfang zu. Es entwickeln sich nämlich überall Blasen von Kohlensäure darin, die ihn auftreiben, so daß er leicht und locker wird. Wenn man nun den Teig in einen heißen Ofen bringt, so wird die Gährung und das Steigen anfänglich durch die höhere Wärme vermehrt; wenn jedoch die ganze Masse beinahe Siedehitze erreicht hat, so hört die Gährung plötzlich auf, und der Teig behält dann die Form, die er bis dahin angenommen hatte.

Man hat nun frischgebackenes Brod, welches beim Durchschneiden leicht und schwammig erscheint, indem überall kleine Höhlungen darin sind, welche durch die Gasblasen hervorgebracht wurden, die sich während der Gährung entwickelten. Diese Gährung ist die Folge einer eigenthümlichen Einwirkung der Hefe auf feuchtes Mehl. Diese verwandelt zuerst einen Theil der im Mehl enthaltenen Stärke in Zucker und zersetzt diesen Zucker wiederum in Alkohol (Spiritus) und Kohlensäure, gerade so, wie sie es in der Maische des Brauers und Brenners thut. Da das Gas aus dem klebrigen Teige nicht so rasch entweichen kann, so sammelt es sich darin zu größeren Blasen und bewirkt so das Aufgehen, bis die Hitze des Ofens die Hefepflänzchen tödtet und dadurch das Aufhören der Gährung bewirkt. Der gebildete Alkohol oder Spiritus geht größtentheils während des Backens als Dampf fort, den man hin und wieder in größeren Bäckereien aufzufangen und durch Abkühlung niederzuschlagen versucht hat.

Frischgebackenes Brod besitzt, wie allbekannt, eine eigenthümliche Weichheit und Zähigkeit und wird von Vielen besonders gern gegessen, obgleich es im Allgemeinen für schwerer verdaulich gehalten wird. Nach zwei oder drei Tagen verliert das Brod diese Weichheit und wird krümelnd und anscheinend trockner, und in diesem Zustande

wird es „altbacken" genannt. Man glaubt meistens, daß diese Veränderung davon herrühre, daß das Brod wirklich durch allmälige Verdunstung seines Wassergehalts austrockne; dies ist aber nicht der Fall. Altbackenes Brod enthält fast dieselbe Wassermenge wie frisches, nachdem es völlig kalt geworden ist. Die Veränderung besteht allein in der inneren Anordnung der chemischen Bestandtheile des Brodes. Ein Beweis dafür ist folgende Thatsache. Wenn man ein altbackenes Brod in ein dichtverschlossenes Gefäß bringt und eine halbe Stunde oder eine Stunde lang einer Wärme aussetzt, welche die Siedehitze nicht übersteigt, so hat das Brod nachher wieder das Aussehen und die Eigenschaft von frischem Brod.

Die Wassermenge, welche gut ausgebackenes Weizenbrod enthält, beträgt im Durchschnitt 45 Procent. Das Brod, das wir essen, besteht also beinahe zur Hälfte aus Wasser; es ist auf diese Weise Speise und Trank zugleich.

Das Mehl des Weizens und anderer Getreidearten enthält, wie oben bemerkt, schon von Natur eine gewisse Wassermenge, nimmt aber während seiner Verwandlung in Brod noch bei weitem mehr auf. Hundert Pfund feinen Weizenmehls verbinden sich mit 50 Pfund oder der Hälfte ihres Gewichts Wasser und geben 150 Pfund Brod. Die Zusammensetzung des Mehls und Brodes ist daher ungefähr folgende:

	Hundert Pfd. Weizenmehl enthalten:	Hundertundfunfzig Pfd. Weizenbrod enthalten:
Trocknes Mehl	84 Pfd.	84 Pfd.
Ursprüngliches Wasser. .	16 „	16 „
Hinzugesetztes Wasser . .	— „	50 „
	100 Pfd.	150 Pfd.

Eine der Ursachen, daß das Brod so viel Wasser zurückhält, besteht darin, daß sich während des Backens die Stärke in Kleister und an der Oberfläche zum Theil auch in Stärkegummi (Dextrin) verwandelt, welche Stoffe beide Wasser inniger binden als die Stärke. Eine zweite Ursache ist die, daß der Kleber, wenn er einmal durch und durch angefeuchtet ist, nur sehr schwer wieder trocknet und um jede kleine Höhlung in dem Brode einen zähen Ueberzug bildet, welcher sowol die darin enthaltene Luft zurückhält, als auch das Wasser verhindert auszutrocknen und als Dampf zu entweichen. Endlich liegt ein dritter Grund darin, daß die trockene größtentheils aus Dextrin bestehende Kruste, welche das Brod beim Backen erhält, Wasser beinahe gar nicht durchläßt und, ähnlich wie die Schale eines Apfels oder einer Kartoffel, welche wir im Ofen oder zwischen glühenden Kohlen braten, die Feuchtigkeit zusammenhält, die sonst rasch von der Oberfläche abdunsten würde.

Das Verhältniß des Wassers, des Klebers und der Stärke nebst dem Stärkegummi und Zucker ist im gut ausgebackenen Weizenbrode ungefähr folgendes:

Wasser	45 Procent.
Kleber	6 „
Stärke, Zucker und Dextrin . . .	49 „
Summa	100 Procent.

Die Weizenkleie, welche in der Mühle von dem feinen Mehle getrennt und in der Regel weniger geachtet und für schlechter gehalten wird, ist noch etwas nahrhafter als das Korn im Ganzen und als das Mehl für sich allein. Die Nährkraft einer Getreideart hängt nämlich großentheils von dem Kleber ab, den sie enthält, und das Verhältniß desselben in dem ganzen Korn, der Kleie und dem weißen Mehl ist nahezu folgendes:

Das ganze Korn enthält	12 Procent
Die Kleie	14—18 „
Das Mehl	10 „

Wenn das Korn im Ganzen mehr als 12 Proc. Kleber enthält, so vermehrt sich auch der Gehalt der Kleie und des Mehls in gleichem Verhältniß. Durch Aussieben der Kleie wird also jedenfalls der Klebergehalt und somit die Nährkraft des Mehls geringer, und wenn wir bedenken, daß die Kleie selten weniger und in der Regel beträchtlich mehr als ein Viertel von dem Gewicht des Kornes beträgt, so geht durch die Ausscheidung derselben viel gesunder Nahrungsstoff für uns verloren. Andererseits jedoch verträgt nur ein guter Magen Brod aus geschrotenem Getreide, und der Körper eignet sich bei schwacher Verdauung den darin enthaltenen Nahrungsstoff zum großen Theile gar nicht an, so daß er unbenutzt mit den Auswurfsstoffen fortgeht. Wird die Kleie hingegen als Viehfutter benutzt, so erzeugt sie reichlich Milch und Fleisch und liefert uns auf diese Weise zwei den meisten Magen mehr zusagende und leichter verdauliche Nahrungsmittel. Es würde daher unrichtig sein, dem Schrotbrode im Allgemeinen vor dem gewöhnlichen Brode den Vorzug zu geben, da es bei den Speisen nicht bloß auf den Gehalt an Nährstoff, sondern auch auf die Form desselben ankommt, und viele Stoffe, welche eben bloß der ungeeigneten Form halber nicht als Nahrungsmittel für den Menschen dienen können, ihm doch indirect zu Gute kommen, wenn sie zur Ernährung von Thieren dienen, deren Verdauungswerkzeuge sie vollständiger ausnutzen können.

Der Kleber liegt hauptsächlich auf der inneren Seite der Hülse des Korns. Es ist also möglich, die Hülsen ohne merklichen Verlust an Nahrungsstoff zu entfernen und dadurch das Mehl zugleich verdaulicher zu machen als es mit den Hülsen ist. Man hat in England eine sinnreiche amerikanische Maschine patentirt, durch welche diese äußere Hülse ohne Beschädigung des inneren Kerns vollständig abgeschält werden soll.

Bemerkenswerth ist noch der Umstand, daß das kleine oder sogenannte Hinterkorn, welches der Landwirth nicht mit auf den Markt bringt, sondern in der Regel zu seinem eigenen Gebrauche schrotet, reicher an Kleber und somit nahrhafter ist als das große und voll ausgewachsene Korn. Während der Landmann also aus Sparsamkeit und Genügsamkeit mit einem vermeintlich schlechteren Gebäck vorlieb nimmt, genießt er unbewußt ein Brod, das für ihn gerade besonders geeignet ist. Der Kleber nämlich ersetzt hauptsächlich seine durch schwere Arbeiten sich aufreibende Muskelkraft, und die starke körperliche Bewegung befördert und kräftigt wiederum die Verdauung in solchem Grade, daß er schwarzes Schrotbrod ohne alle Beschwerde genießen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Die neueren Dampfkultur-Geräthe.

(Landw. Ztg. für Nord- u. Mittel-Deutschl.)

Die gelungenen Versuche, welche während der letzten Jahre in der Anwendung der Dampfkraft auf die Bearbeitung des Bodens vorzugsweise in England gemacht worden sind, haben das Interesse der denkenden

Landwirthe Deutschlands in hohem Maße erregt. Bisher hat man sich in Deutschland nach den dürftigen Zeitungsberichten noch keine vollständige Vorstellung von den Bestrebungen englischer Construkteure auf diesem Gebiete machen können und der Unterzeichnete glaubte deshalb, den deutschen Maschinenbauern und Landwirthen einen geringen Dienst zu erweisen, wenn er ihnen in einer besonderen Schrift den Standpunkt und die Erfolge jener Bestrebungen darlegte. Es ist dies in einer demnächst zur Ausgabe kommenden Monographie: „die neueren Dampfkultur-Geräthe und Dampf-Pflüge Englands"*) geschehen.

Um unsern Lesern einen Ueberblick über die Entwicklung der bezüglichen Bestrebungen und deren Erfolge zu verschaffen, lassen wir hier die Einleitung der vorbezeichneten Schrift folgen. Dieselbe lautet:

„Die Dampfmaschine ist ohne Zweifel bestimmt, auf den Betrieb der Landwirthschaft eben so umgestaltend einzuwirken, wie es in anderen Zweigen der Industrie und den Verkehrsmitteln bereits der Fall ist. In den sogenannten technischen Nebengewerben, die in ihrem Betriebe den Fabriken der Industrie im engeren Sinne des Wortes am ähnlichsten sind, hat sie sich frühzeitig eingebürgert. Länger dauerte es, ehe man sie zur Bewässerung, zum Dreschen, zum Futterschneiden, zum Mahlen und dergleichen Arbeiten verwendete. Und erst seit wenigen Jahren hat man mit Aussicht auf Erfolg versucht, sie auf den eigentlichen Feldbau als Triebkraft zu benutzen. Wir sagen mit Aussicht auf Erfolg: denn die Idee der Dampfkultur an sich ist, wie es scheint, über zweihundert Jahre alt und zuerst in England ausgesprochen und der Verwirklichung entgegengeführt worden. Bevor wir auf die historische Entwicklung dieser Art der Anwendung der Dampfkraft auf die wichtigste landwirthschaftliche Arbeit, und auf die Darstellung der bisher eingeschlagenen Wege zur Lösung dieser Aufgabe übergehen, möge es verstattet sein, ihre landwirthschaftliche und nationalökonomische Bedeutung in Betracht zu ziehen.

Wie sich aus dem Nachfolgenden ergiebt, darf die technische Aufgabe, den Dampf überhaupt zur Bearbeitung des Bodens zu benutzen, als gelöst betrachtet werden; es handelt sich jetzt nur noch um einzelne nothwendige Verbesserungen in den angewandten Hülfsmitteln, um die Bearbeitung des Bodens vortheilhaft zu machen, d. h. entweder besser zu bewirken, als bisher durch Anwendung der thierischen Zugkraft geschehen, oder billiger.

In beiden Fällen kommt es der Dampfkraft als Vorzug zu statten, daß sie leichter und wohlfeiler als die thierische Kraft in jeder erforderlichen Stärke auf den Punkt concentrirt werden kann, an welchem ein gegebener Widerstand vortheilhaft zu überwinden ist. Zehn Furchen von 10 Pflügen gezogen, die durch 20 Pferde betrieben und von 10 Menschen geführt werden, würden eine stärkere thierische Zugkraft nöthig machen, wenn die 10 Pflüge, in einem Rahmen befindlich, eine einzige Maschine bilden, die an einem Punkte gezogen werden soll, weil von der thierischen Zugkraft um so mehr verloren geht, je größer die Anzahl von Thieren ist, die zur Ueberwindung desselben Widerstandes zusammenwirken. Die Dampfkraft dagegen würde vortheilhafter zum Zuge der einen Maschine als zu dem von zehn einzelnen Pflügen verwendet werden. Dadurch wird gute gleichmäßige Arbeit, die bei den einzelnen Pflügen nicht bloß von den Werkzeugen, sondern nur von den Fähigkeiten und von der Aufmerksamkeit der zehn Pflüger und den Eigenschaften der Zugthiere abhängt, leichter zu erreichen sein, und der überwiegend größere Theil der menschlichen Arbeiter entbehrlich werden.

Die angeführte Schwierigkeit, eine große thierische Kraft auf einen Punkt zu concentriren, stand bis jetzt der tiefen Bearbeitung des Bodens am meisten entgegen. Sobald erst der Dampf zum Pflügen benutzt wird, kann es keine Schwierigkeit mehr haben, den Boden in jeder beliebigen und erforderlichen Tiefe und in jeder Art zu bearbeiten. Um deßhalb wird der Erfindung eines Dampfpflugs auf die gute Bearbeitung des Ackers und daher auf Erhöhung seines Ertrages ein sehr bedeutender Einfluß beigemessen werden müssen.

Aber auch noch in anderer Beziehung würde eine solche Erfindung von großer Wichtigkeit für den landwirthschaftlichen Betrieb werden. Es ist in den letzten Jahren bei dem zunehmenden Mangel an menschlichen Arbeitskräften fast in allen Ländern das Bedürfniß hervorgetreten, sich der transportablen Dampfmaschine in Form von sogenannten Locomobilen (transportable Dampfmaschinen auf Rädergestellen) zur Verrichtung von Arbeiten zu bedienen, welche, wie der Ausdrusch des Getreides, das Schneiden und Zubereiten des Futters, das Mahlen der Früchte ꝛc. zumeist oder doch vorwiegend in die Zeit des Winters fallen. Wenn nun auch für diese Zeit eine Locomobile in einer größeren Wirthschaft sich wohl verwerthet, so fehlt es doch an ausreichender Beschäftigung für dieselbe in der übrigen Zeit des Jahres. Durch die Benutzung der Dampfkraft zur Bearbeitung des Bodens, zum Pflügen ꝛc. wäre die praktische und vortheilhafte Verwendung einer transportablen Dampfmaschine in vielen Wirthschaften ermöglicht. Welche Umwandlung muß dann im Betriebe der Landwirthschaft Platz greifen, wenn nach und nach für die wichtigsten Arbeiten die Dampfkraft eintritt und wenn, anstatt daß der Arbeiter jetzt in manchen Fällen lediglich als Maschine verwerthet wird, er die Besorgung, Leitung und Bedienung der Maschine übernimmt, welche mit einer weit überlegneren, stets in gleichem Maße zu erzeugenden Kraft an seine Stelle getreten! Daß es dahin kommen werde, sind wir fest überzeugt, und die historische Entwickelung der Idee, die Dampfkraft auf die Bearbeitung des Bodens anzuwenden, sowie die in den letzten Jahren zur Erreichung dieses Zieles angewendeten Mittel und offenbaren Fortschritte in denselben lassen hoffen, daß die gegenwärtig noch vorhandenen Schwierigkeiten ihre Lösung finden werden.

(Schluß folgt.)

*) Der „Sammlung von Werkzeichnungen" landwirthschaftlicher Maschinen ꝛc. 6. und 7. Heft, mit Zeichnungen auf 11 Foliotafeln. Leipzig, 1857, bei B. G. Teubner.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

Nützliche Anwendung des schwarzen Haidedüngers. Gartenerde, in welcher man in einiger Tiefe auf eine Schicht plastischen Thons stieß, die sich daher zum Anbau mehrer Gewächse durchaus nicht eignete, wurde nach einer

Mittheilung des Hrn. Dureau de la Malle dadurch von den Folgen dieses Uebelstandes befreit, daß man die Rabatten mit einer Lage Haidedünger, gleichviel ob von Pferden oder Kühen erzeugt, bedeckte. Die Erde erhielt sich unter dieser schwarzen Düngerdecke frisch. Gurken und Melonen gedeihen vorzüglich mit dem Haidedünger, in welchem das Thermometer einen noch einmal so hohen Wärmegrad erreicht als im Pferdedünger, dessen gelbes, glattes Stroh die Wärme eher zurückwirft als concentrirt. Vom schwarzen Haidedünger ist für die Beschleunigung der Reife der Gemüse und Früchte eben so viel Nutzen zu hoffen, als der Haidesand seit 50 Jahren für die Fortpflanzung solcher Pflanzen gewährte, welche die Feuchtigkeit scheuen. (Compt. rend.)

* * *

Neue chemisch-physikalische Versuchsstationen für landwirthschaftliche Zwecke in Deutschland. Durch Hrn. Prof. Stöckhardt aus Tharand angeregt, haben sich an vielen Orten Deutschlands und speciell Preußens chemisch-physikalische Versuchsstationen für landwirthschaftliche Zwecke gebildet, deren Wirken für die Hebung der ländlichen Cultur ein ersprießliches zu werden verspreche. In Königsberg und Gumbinnen sind unlängst Landwirthe zusammengetreten, um dort solche Versuchsstationen zu begründen. (Die Zeit.)

* * *

Die Fischzucht durch künstliche Befruchtung in Rußland. Seit ein paar Jahren beschäftigt sich mit großem Eifer der Gutsbesitzer Hr. Wraski, im Twerschen Gouvernement, mit der Fischzucht durch künstliche Befruchtung, und das Journal des Ministeriums des Innern berichtet, daß durch den Besitzer der Nishnetagilskischen Bergwerke, Hrn. A. N. Demidow, veranlaßt, die Verwaltung dieser Bergwerke sich ebenfalls seit dem Jahre 1855 mit der Zucht von verschiedenen Fischen durch künstliche Befruchtung beschäftige.

(Mitth. d. Kais. fr. Oek. Ges. in St. Petersb.)

Angekommene Fremde.

Den 22. Januar 1858.

Stadt London. HH. Kaufleute Mielck, Liebenthal und Josephsohn aus dem Auslande; Hr. Junker v. Knoche, Hr. Kaufmann Meyer, Hr. Baron Delwig von Wenden; Hr. Gutsbesitzer R. Lindwart aus Livland.

Hotel St. Petersburg. Hr. Geistlicher Popow von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. Generalmajor v. Minckwitz nebst Gattin von Wilna; Hr. Edelmann Fehleisen von Libau; Hr. Fähnrich Schenschin von Paris.

The Kings Arms. Hr. Kaufmann Sakowsky von Libau.

Goldener Adler. Hr. Verwalter Carl Lewerenz aus Livland; Hr. v. Schirin nebst Sohn von Witebsk; Hr. Baron v. Medem aus Kurland; Hr. Postmeister Kade aus Livland.

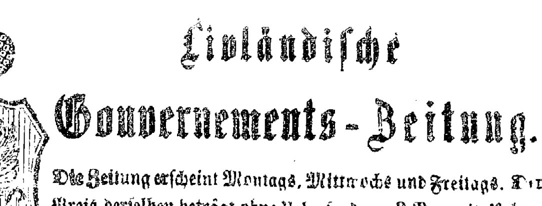
Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 22. Januar 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 8. Середа, 22. Января — Mittwoch, 22. Januar 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 12. Januar c. ist der Adjutant des General-Gouverneurs des östlichen Sibiriens und Befehlshabers der daselbst stehenden Truppen, General-Adjutanten Murawjew 3., der bei der Armee-Cavallerie stehende Obrist-Lieutenant Moller 5. für Auszeichnung im Dienst zum Obrist, mit Ernennung zu besondern Aufträgen beim genannten General-Adjutanten Murawjew 3. und mit Verbleibung bei der Armee-Cavallerie, befördert worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls von demselben Tage ist der Adjutant des Kriegs-Ministers, Lieutenant des reitenden Leib-Garde-Regiments Fürst Wittgenstein nach den Gouvernements Kowno, Wilna, Grodno, Minsk und dem Auslande auf vier und einen halben Monat beurlaubt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 13. Januar a. c. ist der Junker des 3. Scharfschützen-Bataillons von Hübschmann nach Ausdienung der gesetzlichen Jahre zum Fähnrich, mit Ueberführung in das Großlutzkische Infanterie-Regiment befördert und der Lieutenant des Mitauschen Husaren-Regiments Sr. Majestät des Königs von Würtemberg, Baron von Krüdener zum Moskauschen Leib-Dragoner-Regiment Sr. Majestät übergeführt worden.

Durch einen Allerh. Gnadenbrief vom 1. Januar c. ist der Director der Kanzelei des Ministeriums des Innern, wirkl. Staatsrath Westmann zum Ritters des St. Annen-Ordens 1. Classe mit der Kaiserlichen Krone ernannt worden.

* * *

In Anlaß einer desfallsigen Requisition der Wologdaschen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur erforderlichen Nachachtung von der Livländischen Gouvernements-Regierung bekannt gemacht, auf den an die Justiz- und Polizeibehörden des Ustjugschen Kreises, Wologdaschen Gouvernements gerichteten officiellen Couverts zur Vermeidung einer Verschleppung der Sachen, und namentlich der Arrestantensachen genau das Gouvernement zu bemerken, da es vorgekommen ist, daß die Stadt Ustjug im Wologdaschen Gouvernement mit der im Nowgorodschen Gouvernement belegenen Stadt Ustjuschna und umgekehrt verwechselt worden. Nr. 175.

* * *

In Folge einer Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch beauftragt, die sorgfältigsten Nachforschungen in ihren resp. Jurisdictionsbezirken nach dem aus der Dünamündschen Artillerie-Garnison ausgeschlossenen Kanonier Afonassi Martinow anzustellen.

Im Ermittelungsfalle ist der Livländischen Gouvernements-Regierung ungesäumt zu berichten. Nr. 348.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Michaila Iwanow in den Militairdienst abgegeben worden. Derselbe ist 2 Arschin 4⅛ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 24 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 70. 2

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Stepan Iwanow alias Fedor Iwanow Merkulow zur Ansiedelung nach Sibirien versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 3⅝ Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, graubraune Augen, eine gerade und feine Nase, einen kleinen Mund, einen dunkelbraunen Bart, ein längliches

Gesicht, ist etwa 35 Jahr alt; demselben fehlen auf der linken Seite in beiden Kinnladen je ein Zahn; auf dem rechten Arme oberhalb des Ellenbogens hat er ein Muttermaal von dunkler Farbe.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 80. 2

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Karl Kruhming zur Versendung nach Sibirien zur Ansiedelung verurtheilt worden. Derselbe ist 2 Arschin $4^{3}/_{4}$ Werschok groß, hat dunkelbraunes Haupthaar, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, eine gerade, gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein längliches Gesicht, ist ungefähr 47 Jahr alt und hat auf dem linken Kniegelenke drei Brandnarben.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 75. 2

* * *

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе числящагося на Статскомъ Совѣтникѣ Василіѣ и Надворномъ Совѣтникѣ Алексѣе Евграфовыхъ Вердеревскихъ взысканія 158,627 руб. 48½ коп. сер., за неисправную постаку въ 1846 году къ Морскому вѣдомству провіанта, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежашее Вердеревскимъ имѣніе, состоящее Новгородской губерніи, Бѣлозерскаго уѣзда, 2. стана, въ деревняхъ: Верхнемъ дворѣ и Сарѣ, въ коихъ ревизскихъ муж. пола 37 и жен. 56 душъ съ землею разнаго рода: при деревнѣ Верхнемъ дворѣ 682 дес. 1178 саж., и пустошѣ Глухарицѣ 155 дес. 1034 саж., по дачѣ сѣнные покосы 107 дес. 1297 саж. и деревнѣ Сарѣ 999 дес. 59 саж., всего по оцѣнкѣ въ 2260 руб. сер. Проджа сія будетъ производиться въ срокъ торга 3-го Марта 1858 года съ узаконенную переторжкою чрезъ три дня, съ 11-ти часовъ утра въ присутствіи С. Петербургскаго Губернякаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать подробныя описи и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долга Торопецкаго помѣщика Ипполита Алексѣева Пущина, дочери своей Вѣрѣ Пущиной, по безспорному заемному письму въ 2000 руб. и другихъ казенныхъ взысканій, назначается въ продажу съ публичнаго торга описанное Торопецкимъ Земскимъ Судомъ имѣніе Пущина, заключающееся въ сельцѣ Лочвинскомъ и деревнѣ Полуяновѣ. Въ означенномъ сельцѣ находится 1) деревянный домъ, полуразрушенный, крытъ драныо, длиною 7, а шириною 4 саж., о шести комнатахъ, въ немъ 4 голландскихъ печи, изъ нихъ 2 разрушены, 12 оконъ съ ветхими рамами безъ стеколъ, 4 распашныя двери столярной работы; весь домъ ветхій, безъ фундамента; 2) кухня и три людскихъ избы, — каждая длиною и шириною по $2^{1}|_{2}$ саж., при нихъ скотный дворъ, длиною 6, а шириною 4 саж., въ немъ два хлѣва, длиною и шириною по 2 саж.; 3) сѣнной сарай, длиною 8, а шириною 3 с.; 4) двѣ канюшни въ одной связи, каждая длиною 5, а шириною 3 саж.; 5) одинъ амбаръ, длиною и шириною 6 саж.; 6) овинъ съ токовнею, длиною 6, а шириною 3 саж.; 7) одна пуня для складки соломы, длиною 5, а шириною 4 саж. и 8) баня, длиною и шириною 3 саж. Все это строеніе оцѣнено въ 32 руб. Въ сельцѣ Лочвинскомъ находится дворовыхъ людей — ревизскихъ, мужескаго пола 6, женскаго 7, а наличныхъ мужескаго 8, и женскаго пола 7 душъ. Въ деревнѣ Полуяновѣ находится крестьянъ, ревизскихъ мужескаго пола 7, женск. 4 души, а наличныхъ мужеск. 6, женск. 5 душъ. Описанное имѣніе отстоитъ отъ г. Торопца по проселочной дорогѣ въ 15 верстахъ; судоходныхъ рѣкъ нѣтъ. Въ имѣніи этомъ есть части двухъ озеръ Псовца и Сельскаго, въ которыхъ производится незначительная рыбная ловля. Дворовые люди и крестьяне состоятъ на пашнѣ, а другой промышленности ни какой

не имѣютъ. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Торопецъ доставкою на лошадяхъ. Земли къ сельцу Лочвинскому принадлежитъ: пашни 13 дес. 112 саж., сѣннаго покоса 1 дес. 1980 саж., дровянаго лѣсу 2010 саж., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками, коноплянниками и садомъ 1426 саж., подъ дорогами 190 саж. и подъ рѣчкою 280 саж., а всего 16 дес. 1200 саж. Къ этому сельцу принадлежитъ отхожая пустошь 2. части Тульи, въ ней земли: сѣннаго покосу 1300 саж., дровянаго лѣсу 18 дес. 1509 саж. и подъ проселочную дорогою 360 саж., а всего 19 дес. 769 саж. Кромѣ этой пустоши къ сельцу Лочвинскому принадлежитъ другая пустошь Исаково, въ которой количества земли, по неимѣнію плана и межевой книги, неизвѣстно; а какъ объявили крестьяне, сѣна на ней выставляется до 200 копенъ. Въ деревнѣ Полуяновой находится земли: пашни 9 дес. 1636 саж., сѣннаго покоса 1 дес. 1600 саж., дровянаго лѣса 36 дес. 1851 саж., подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками 1420 саж., подъ проселочными дорогами 1100 саж. и подъ полурѣчкою 830 саж. а всего 49 дес. 1237 саж. Описанныя земли замежеваны каждая отдѣльно одною окружною межею и находятся въ безспорномъ владѣніи Пущина болѣе 15 лѣтъ. Въ означенномъ имѣніи фабрикъ, заводовъ, постоялыхъ дворовъ, ветряныхъ и водяныхъ мельницъ, пчельныхъ пасекъ, церквей, Богоугодныхъ заведеній и училищъ нѣтъ, и съ этого имѣнія, по показанію крестьянъ, можно получать въ годъ дохода 40 руб. сер., а въ десять лѣтъ 400 руб. Все же имѣніе съ строеніемъ оцѣнено въ 1114 руб. сер. На описанныя сельцо Лочвинское, пустошь Тульи и деревню Полоуяново имѣются въ дѣлѣ планы съ межевыми книгами, въ которыхъ значится тоже количество и качество земли, какъ показано въ описи. Торгъ на имѣніе Пущина производиться будетъ въ Присутсвіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 19. Мая 1858 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, и должникъ, на основаніи 231 § прилож. къ 3812 ст. X. Т. Св. Зак. Гражд. по XIV Прод., до дня назначеннаго для торга, обязанъ представить Губернскому Правленію, можетъ ли онъ удовлетворить лежащій на немъ искъ и обращался ли онъ для того къ средствамъ, указаннымъ въ 186 §. Въ случаѣ не присылки сего отзыва, продажа имѣнія не будетъ остановлена. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2-мъ Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 1

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten Titulair-Raths **Burchard von Klot** verfügt worden, das von demselben diesem Hofgerichte übergebene, im Nachlasse des auf dem Gute **Puickeln** am 30. November v. J. verstorbenen Vaters des Supplicanten, des weiland dimittirten Kreisrichters und Ritters Ernst Magnus Reinhold von Klot, offen vorgefundene und von dem letztgenannten Verstorbenen eigenhändig ge- und unterschriebene, auch von dem genannten Verstorbenen am 4. Juni 1849 zu Lemsal coram secretario des Lemsalschen Raths errichtete und sammt den mitunterschriebenen zwei Zeugen recognoscirte Testament, laut bestehender Gesetzesvorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil II, art. 311 Punkt 7 et art. 314 Punkt 6 und der Königl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 pag. der L.-O. 429 und 431, allhier bei dem Hofgerichte am 17. März d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament und insbesondere wider die darin mit dem Gute Puickeln von dem Testator errichtete Majorats- und Fidei-Commiß-Stiftung aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechtes dazu innerhalb der zu dem Ende in den cit. § 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 17. Januar 1858. **Nr. 143.** 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an nach specificirte, theils verbrannte, theils abhanden gekommene Documente, als:

1) den auf das Gut Saarahof am 27. Sept. 1816 ingrossirten angeblich dem zum Mitauschen Bürgerokład verzeichneten Franz Magnus gehörigen Livländischen Pfandbrief sub Nr. $^{55}|_{4392}$, groß 100 Rbl. S.,

2) den auf das Gut Randen am 19. April 1806 ingrossirten, angeblich der Titulair-Räthin Ageluth, geb. v. Zimanowsky, gehörigen Livländischen Pfandbrief sub Nr. $^{67}|_{2181}$, groß 800 Rbl. S. nebst Coupons vom 17. April 1858 ab,

3) den auf das Gut Rauge am 25. October 1817 ingrossirten, angeblich derselben gehörigen Livländischen Pfandbrief sub Nr. $^{11}/_{4800}$, groß 1000 Rbl. S. nebst Coupons vom 17. April 1858 ab,

4) den auf das Gut Saarahof am 9. Sept. 1819 ingrossirten, angeblich der Tignitzschen Gebietslade gehörigen Livländischen Pfandbrief sub Nr. $^{52}|_{5744}$, groß 500 Rbl. S., und

5) die auf das Gut Beckhof am 6. April 1814 zur Sicherheit der hohen Krone für die Arrende des Kronsgutes Alt-Karrishof ingrossirte Cautionsschrift, d. d. 26. August 1813,

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene deren Mortification und Deletion machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, und die obenbezeichneten Documente für nicht mehr giltig erklärt, auch demnächst die sub 5 erwähnte Cautionsschrift exgrossirt und delirt und zur Erlangung neuer Pfandbriefe und resp. Zins-Coupons in Stelle der obspecificirten das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga, Schloß, den 10. Januar 1858. Nr. 64.

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro werden Diejenigen, welche an den Nachlaß der hieselbst unverehelicht verstorbenen Wilhelmine Christine Heldt, bestehend aus dem Cautionsprovenüe für die öffentlich verkaufte, defunctae gehörig gewesene, in der Stadt Werro auf dem Grundplatze sub Nr. 129 belegene Wohnherberge von Holz cum appertinentiis, sowie für die versteigerten Mobiliar-Effecten der Verstorbenen, irgend welche Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, sich mit solchen binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Rathe gehörig anzugeben, widrigenfalls sie damit nach Expirirung dieses Termins nicht weiter gehört, sondern für präcludirt erachtet werden sollen und mit dem Nachlasse wie Rechtens weiter verfahren werden wird. Nr. 1299. 1

Werro-Rathhaus, den 28. December 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams, zu wissen: Demnach der hiesige Kürschnermeister Carl Gottfried Pfaff verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 21. Juni 1858 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat.

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus, am 21. December 1857.
Nr. 1579. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Bürger Carl Reinhold Weigelin mittelst des mit dem hiesigen Bürger und Bäckermeister Robert Böning am 4. Juli 1857 abgeschlossenen und am 26. ejusd. mens. hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2ten Stadttheile sub Nr. 156 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 6800 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Re-

solution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 28. Januar 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem hiesigen Bürger Carl Reinhold Weigelin nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 1558. 1

Dorpat, Rathhaus, am 17. December 1857.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Kreisrichter Robert Baron Engelhardt mittelst des mit dem hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Schönwerk am 29. Octbr. 1857 abgeschlossenen und am 1. November 1857 hierselbst corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 50 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus für die Summe von 1880 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Eiwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 25. December 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Kreisrichter Robert Baron Engelhardt nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 1399. 1

Dorpat, Rathhaus, am 13. November 1857.

Bekanntmachungen.

Da zufolge desfallsiger Anzeige die Gebietslade des im Wendenschen Kreise belegenen Krongutes Bluhmenhof den am 22. November 1857 sub Nr. 263 von der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank auf den Namen des Herrn Arrendators Wilhelm Kuchczynski ausgestellten Depositalschein über die vier Livländischen Rentenbriefe Nr. 775/2, 992/16, 916/11 & 917/12, groß erstere zwei ein Jeder S. R. 100, letzere zwei ein Jeder S. R. 50, alle zusammen dreihundert Rubel Silber, ohne Zinscoupons durch Cession eigenthümlich erworben hat, hiernächst aber derselben dieser Depositalschein abhanden gekommen ist, — so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle diejenigen, welche gegen die in Folge dessen nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Depositalscheines vom 22. November 1857, Nr. 263. Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, desmittelst auf, gedachte ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 9. Juli 1858 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist der vorstehend bezeichnete Depositalschein vom 22. November 1857, Nr. 263 für ungültig erklärt und wegen Ausreichung eines auf den Namen der Bluhmenhofschen Gebietslade lautenden neuen allein gültigen Depositalscheines an wen gehörig diesseits Anordnung getroffen werden wird. 2

Riga, den 9. Januar 1858. Nr. 2

* * *

Ein Rigasches Zollamt fordert hiermit Diejenigen auf, welche willens sein sollten, vor Eröffnung der diesjährigen Navigation den Neubau einer und die Reparatur der übrigen Zoll-Schaluppen zu übernehmen, sich mit ihren Unterpfändern am 27. Januar d. J. zum Torg und am 30. d. M. zum Peretorg im Zollamte einzufinden.

Die Kostenanschläge für diese Arbeiten können täglich in der Zoll-Kanzellei während der Sessionszeit eingesehen werden.

Riga den 21. Januar 1858.

Рижская Таможня вызываетъ симъ желающихъ, произвести до открытія навигаціи 1858 года, постройку одной и починку прочихъ таможенныхъ шлюбокъ, явиться въ Таможню съ надлежащими залогами на торгъ 27. и на переторжку 30. сего Января. Смѣты на эти работы можно видѣть ежедневно во время присутствія въ Канцеляріи Рижской Таможни.

Рига 21. Января 1858.

* * *

Diejenigen, welche die Anfuhr des zur Instandsetzung der Moskauschen Poststraße im Stadtbezirke erforderlichen Grawels und die darnach nothwendige Wegearbeit übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den

23., 28. und 30. Januar d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Forderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.
Riga, Rathhaus den 16. Januar 1858.
Nr. 51.

Желающіе принять на себя подвозку гравеля нужнаго для ремонта Московской почтовой дороги въ Патримоніальномъ округѣ Г. Риги равно какъ и производство потребныхъ за тѣмъ по сему ремонту работъ, приглашаются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 23., 28. и 30. сего Января съ часа полудня. Условія же на заключеніе означеннаго торга заранѣе могутъ быть усмотрѣны въ оной же Коммиссіи.
Г. Рига. Ратгаузъ Января 16. дня 1858 года. № 51.

* * *

Diejenigen, welche die zur Instandsetzung der Dünafloß-, Salz und Ambarenbrücken erforderlichen Zimmerarbeiten, Schmiedearbeiten und die Reparatur zweier Rammpontons übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 6., 11. und 13. Februar d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.
Riga, Rathhaus den 16. Januar 1858.
Nr. 50.

Желающіе принять на себя производство плотничьихъ и кузнечныхъ работъ для ремонта Двинскаго плавучаго моста, моста для разрузки соли и мостовъ у Амбаровъ, равно какъ починку двухъ бабъ вызываются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 6., 11. и 13. Февраля съ часа полюдня, условія же на заключеніе означеннаго торга могутъ быть заранѣе усмотрѣны въ оной же Коммиссіи куда и должны быть заблаговременно представлены надлежащіе залоги. Г. Рига-Ратгаузъ Января 16. дня 1858 года. № 50.

* * *

Da die Stelle des dritten Waageschreibers vacant geworden, so werden Diejenigen, welche sich zu diesem Amte qualificiren und zu demselben vorgeschlagen zu werden wünschen, hiemit von dem Rathe dieser Stadt aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato des Erscheinens dieser Aufforderung in der Gouvernements-Zeitung bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde Johann Andreas Lemcke zu melden. Nr. 355.
Riga-Rathhaus, den 14. Januar 1858. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden Diejenigen, welche die Lieferung des für das Quartierwesen erforderlichen Bedarfs an Brennholz, Lichten, Oel und Stroh, worüber eine specielle Aufgabe nebst den Bedingungen in der Raths-Kanzellei zu ersehen ist, zu übernehmen Willens und im Stande sind, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 28. Januar d. J. anberaumten Torg, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihre Forderungen zu verlautbaren und wegen des Zuschlags die weitere Verfügung abzuwarten.
Dorpat, Rathhaus am 17. Januar 1858.
Nr. 74.

* * *

Vom Schlockschen Magistrate wird hiemit etwanigen Kaufliebhabern bekannt gemacht, daß am 7. Februar c. Mittags 12 Uhr bei diesem Magistrate 121 Stück alter Thaler verschiedenen Gepräges und einige kleine silberne Kettchen und Ringe, zum Besten der hiesigen Stadt-Casse öffentlich meistbietlich verkauft werden werden.
Schlock, Rathhaus am 15. Januar 1858. Nr. 63.

* * *

Sämmtliche Bauergemeindeglieder der im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Güter Schloß-Helmet und Beckhof werden hierdurch angewiesen, sich behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelen-Revision spätestens bis zum 1. März d. J. auf dem Gute ihrer Hingehörigkeit zu melden und Zeugnisse der Orts-Obrigkeit ihres gegenwärtigen Wohnorts über die Zahl ihrer Familienglieder mitzubringen, widrigenfalls sie als verschollen werden angesehen werden und sich die nachtheiligen Folgen davon selbst werden beizumessen haben. Gleichzeitig werden auch sämmtliche Dienstherrschaften, bei denen sich Angehörige der benannten Güter in Dienst befinden sollten, so wie die Ortspolizeien, in deren Amtsbezirken dieselben domiciliren, aufgefordert, diese Publication allenthalben zur Kenntniß solcher Individuen zu bringen und selbige nach dem 1. März 1858 unter

keinem Vorwande anders, als nachdem dieselben durch Vorweisung einer Bescheinigung ihrer Guts- und Gemeinde-Verwaltung über erfolgte Meldung zur Revision sich werden legitimirt haben, länger bei sich zu dulden. Suislep im 6. Pernauschen Kirchspielsgericht am 10. Januar 1858. 3

Nr. 93.

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Schloß Lemburg werden hiermit sämmtliche rp. Stadt- und Landpolizei-Autoritäten ersucht, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu den Gemeinden der Güter Schloß Lemburg, Wittenhof und Pastorat Lemburg gehörigen — männlichen und weiblichen — Individuen anzudeuten, daß sie sich sofort und spätestens bis zum 15. Februar d. J. zum Behufe ihrer Aufnahme zur gegenwärtigen 10. Seelen-Revision unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse über ihren jetzigen Familienbestand hier zu melden haben, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig wird Jedermann gewarnt, die obenbezeichneten Gemeindeglieder ohne einen Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Revision zu dulden. Das Gemeindegericht zu Schloß Lemburg, den 10. Januar 1858. 3

* * *

Vom 5. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird auf Gesuch der Güter seines Bezirks als: Pastorat Oppekaln, Neu-Laitzen mit Reppekaln und Luxenhof, Alt-Laitzen, Krons-Laitzen, Schreibershof, Romeskaln, Marienstein, Korwenhof, Hoppenhof, Neu-Rosen mit Klein-Laitzen, Past. Marienburg, Schloß-Marienburg, Schlukkum, Semershof, Fianden, Charlottenburg, Goldbeck, Beyenhof, Malup, Hermannshof, Alt- und Neu-Annenhof, Ottenhof, Kalnemoise, Seltingshof, Ilien, Schwarzbeckshof, Alswig, Resack, Kragenhof und Noetkenshof desmittelst bekannt gemacht, daß sämmtliche zu den Gemeinden dieser Güter und Pastorate verzeichneten Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowohl mit, als auch ohne Legitimationen außerhalb ihrer Gemeinden domiciliren, hierdurch angewiesen werden, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 15. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren Familienbestand bei ihren Gemeindegerichten zu melden haben, widrigenfalls sie als verschollen aus den Listen gestrichen und bei späterer Meldung sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Zugleich werden sämmtliche Behörden und Autoritäten hierdurch ersucht: den zu oberwähnten Gütern und Pastoraten gehörigen Individuen keine Duldung zu gewähren, bis selbige sich den Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision verschafft haben. 2

* * *

Die Gemeindegerichte der im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegenen Güter Schloß und Pastorat Nitau und Fossenberg ersuchen hiedurch sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, den in ihren Jurisdictionsbezirken ver- und unverpaßt sich aufhaltenden und zu den obbenannten Gütern gehörenden Individuen anzudeuten, daß dieselben bis spätestens zum 18. Februar 1858 Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision mit den erforderlichen Pastoral-Attestaten beim örtlichen Gemeindegerichte zu erscheinen haben. Widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten verzeichnet werden — und sich selbst die gesetzlichen Verantwortlichkeiten zuziehen werden. Gleichfalls werden die competenten Autoritäten ergebenst ersucht, den zu obbenannten Gütern gehörenden Individuen ohne Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Seelen-Revision keinen Aufenthalt zu gestatten. Nr. 173. 2

Schloß-Nitau, den 30. December 1857.

* * *

Vom Arrohofschen Gemeindegericht werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden ersucht allen in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zur Gemeinde des im Pernauschen Kreise und Jacobyschen Kirchspiele belegenen Privat-Gutes Arrohof gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, sich spätestens bis zum 1. Februar 1858 bei diesem Gemeindegerichte zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten zu melden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden, und alsdann die entstehende Incommoda sich selbst beizumessen haben. Nr. 4. 2

Arrohof-Gemeindegericht, am 12. Jan. 1858.

* * *

Alle männliche und weibliche Individuen ohne Ausnahme, sie mögen legitimirt oder nicht legitimirt sein, die zu der Gemeinde des im Rigaschen Patrimonialgebiete und Kirchspiele belegenen Patrimonialgutes Holmhof gehören, werden hierdurch aufgefordert, sich unfehlbar bis zum 15. Februar 1858 bei dem Gemeinde-

gerichte oder der Gutsverwaltung, — mit der erforderlichen Familien-Zeugnissen versehen, — zu melden, oder aber gewärtig zu sein, daß gegentheils alle sich nicht gemeldet habende Individuen als verschollen aus den Revisionslisten werden gestrichen, und diese, wie auch Diejenigen, welche sie ohne Nachweise über die geschehene Anschreibung dulden sollten, in die gesetzliche Verantwortung verfallen werden. 2

Holmhof, den 8. Januar 1858.

* * *

Von Seiten des Ledmannshofschen Gemeindegerichts werden sämmtliche außerhalb der Gemeinde sich befindende, zur Ledmannshofschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts desmittelst aufgefordert, sich Behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 28. Februar dieses Jahres bei dieser Gerichtsstelle mit gerichtlichen Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder zu melden; widrigenfalls die Nichterschienenen als verschollen betrachtet werden und in die ukasenmäßige Strafzahlung verfallen. Nr. 2. 2

Ledmannshof, den 8. Januar 1858.

* * *

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Amtsgerichts werden Mittwoch den 5. Februar 1858 um 11 Uhr eine neue, wenig gebrauchte Kalesche und andere Sachen vor dem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Der Paß der zum Gute Schloß-Trikaten im Wendenschen Kreise verzeichneten Jungfer Julie Saß vom 10. Mai 1856 Nr. 4, von der Guts-Verwaltug auf 1 Jahr ausgestellt.

Das B.-B. des Gemeinen des ehstländischen Regiments Peter Kleimann vom 16. d. M.

Der Placatpaß der Bürger-Okladistin Emilie Helena Barbara Heinsohn vom 30. September 1852 sub Nr. 1246.

Das B.-B. des Pebalgschen Bauern Peter Dobowitsch und dessen Frau Anna, ertheilt am 18. März 1857 Nr. 1811, giltig bis zum 12. December 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Kaufmann Otto Milk, Prß. Unterthanen Schuhmachergesellen Johann Christian Ferdinand Müller und Carl Berg, Prß. Unterthanen Handlungsgeschäftsführer Simon Josephsohn und Moritz Liebenthal, 3

Karl Julius August Schwartz, Kaufleute Moritz Landsberg, David Kahn und G. A. Bösenberg, Prß. Unt. Bäckergesell Carl Theodor Julius Schrempf, 2

Handlungs-Commis Leopold Louis Kaplan 1

nach dem Auslande.

Idel Lasariowitsch Aronstamm, Anisim Afonasjew, Alwine Caroline Lüttchen, Jenny Emilie Lüttchen, Prß. Unt. Kaufmann Adolph Thurau, Georg Timm, Anna Jefimowa, Afimja Kononowa, Fedosja Romanowa, Emilie Johanna Liebe, Jacob Rubenstein, Dementi Wasiljew Drosdowsky, Concertmeister Hosiasib Arnstein nebst Sohn Alexander, Maxim Fedotow Michailow, Carl Kotzer, Heinrich Zink, Elisabeth Rutkewitsch, Gawsei Selik Mowschowitz Oschinsky, Carl Otto Jurkewitsch, Christian Schultz, Foma Matwejewa Solowjewa, Taraß Andrejew, Carl Eduard Schreitmann, Wittwe Charlotte Wendt nebst Tochter Caroline, Thrine Braun, Preide Israelowitsch Pratschin, Hermann Strohkirch, Friedrich Christian Gleizmann, Klementi Karlow Salesky, Ernst Johann Kuete, Johann Gottfried Gegetzky, Wittwe Charlotte Kratowsky, Prß. Unt. Adolph Goldbaum, Jakob Neukirch, Alexander Friedrich Weidemüller, Johann Heinrich Roschewsky, Adam Schwalkowsky, Carl Friedrich Bersing, Sergei Fedorow, Dorothea Gerlitz, Heinrich Wilhelm Forström, Johann Gottlieb Brockhusen, Carl August Stäck, Bäckergesell Johann Schachner, Pawel Fedorow Anissimow, Schauspielerin Marie Louise Auguste Hinz,

nach andern Gouvernements.

Berichtigung eines Druckfehlers. In Nr. 7 der Gouvernements-Zeitung, local. officieller Theil, S. 69, Spalte 1, Zeile 3 von unten lies „Nr. 80/8924 Smilten 1000 Rbl." statt „30/8924 Smilten ꝛc.".

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.